

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Jugendabteilung des GSV Recklinghausen 1952 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen unter 25 Jahre alt sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Form des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

3. Die Jugendabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) die Jugendmitgliederversammlung
- c) der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

- d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Wahl des Jugendausschusses
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet zweijährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher dem Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
 4. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladefrist von sieben Tagen stattfinden.
 5. Die Jugendvollversammlung wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeiten durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt sind.
 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 7. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
 8. Die Jugendmitgliederversammlung tritt in den Jahren zwischen den Jugendvollversammlungen einmal zusammen.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Jugendvollversammlung und die Jugendmitgliederversammlung wählen zu Beginn eine Versammlungsleitung aus den Vorstandsmitgliedern des GSV Recklinghausen 1952 e.V. und aus den Jugendmitgliedern, das aus dem Vorstand und zwei Stellvertretern besteht.

Der Versammlungsleitung obliegt die Leitung der Versammlung.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Jugendvorsitzenden,
- b) dem 2. Jugendvorsitzenden,
- c) dem Jugendkassierer,
- d) dem Schriftführer und
- e) den Jugendsprechern (unter 24 Jahre alt)

(Jugendabteilung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollte je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)

2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung alle zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
5. Im Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
7. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 Spielordnung

1. Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spartenordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie dürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Auflösung

Für den Fall der Auflösung ist sichergestellt, dass verbleibendes Vermögen der Jugendgemeinschaft weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.